

Geschäft 3228

ER-Geschäft Nr. 3228 / Synoptische Darstellung

Bericht an den Einwohnerrat

vom 24. Mai 2000

Reglement über die Jugendmusikschule vom 15.02.1995 / Teilrevision

1. Ausgangslage

Im Anschluss an die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) sowie den Erlass des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) ergibt sich in verschiedenen Bereichen der kommunalen Rechtsetzung ein Anpassungsbedarf. Von diesem ist auch das Reglement über die Jugendmusikschule der Gemeinde Allschwil vom 15. Februar 1995 (JMS-Reglement) betroffen. Die Grundzüge der Anpassung wurden durch die zuständige Departementsvorsteherin B. Fuchs, die Präsidentin der JMS-Kommission, V. Meschberger, den Leiter der Jugendmusikschule, HP. Erzer und den HAL Heinz Kraus festgelegt. Der Rechtsdienst wurde damit beauftragt, die Anpassungen im Sinne der Vorschläge zu überprüfen und im Reglementstext umzusetzen.

2. Änderungsbedarf

In materieller Hinsicht ergibt sich ein Änderungsbedarf für das JMS-Reglement hinsichtlich der JMS-Kommission. Diese ist gemäss § 5 lit. c der revidierten GO neu eine gemeinderätliche Kommission und wird somit gestützt auf § 9 Abs. 4 GO auch vom Gemeinderat gewählt. § 5 lit. c GO legt weiter fest, dass die JMS-Kommission neu sieben Mitglieder besitzt, im Unterschied zu ihrer früheren Grösse von neun Mitgliedern.

Neben materiellen Anpassungen drängen sich bei einer Teilrevision des JMS-Reglements auch formelle und redaktionelle Änderungen auf, die sich teils aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, teils aufgrund von Änderungen in deren Anwendung ergeben.

2.1 Änderungen betr. Wahl und Zusammensetzung der JMS-Kommission (§ 6 JMS-Reglement)

Die Reduktion der JMS-Kommission von neun auf sieben Mitglieder könnte in einfacher Weise erfolgen, indem die am Schluss des § 6 Abs. 1 JMS-Reglement genannte Anzahl weiterer Mitglieder von vier auf zwei herabgesetzt würde. Diese Lösung erweist sich jedoch als wenig überzeugend, weil sie dazu führen würde, dass bei der Wahl der weiteren Mitglieder die grössten politischen Parteien nicht mehr gleichmässig berücksichtigt werden könnten. Als praktikabler erscheint es daher, die Anzahl der weiteren Mitglieder nur um eines, d.h. auf drei zu reduzieren. Ein zweites Kommissionsmitglied ist dann durch die Streichung des Mitglieds aus dem Lehrerkollegium der Primarschule einzusparen. Um die Vertretung der Primarschulinteressen dennoch zu gewährleisten, ist neu festzuhalten, dass ein Mitglied der Ortsschulpflege - nicht wie bisher "der Schulpflege" - in der Kommission Einsitz nimmt.

Die neue gemeinderätliche Kompetenz zur Wahl der Kommission wird bereits in § 9 Abs. 4 GO festgelegt. Allerdings dürfte sie sich wohl – wie schon die frühere Kompetenz des Einwohnerrates – von der ratio legis her nicht auf alle Kommissionsmitglieder erstrecken. Zumindest das Gemeinderatsmitglied (m.a.W.: die oder der zuständige Departementsvorsteher/in) sowie die Vertretung der Gemeinde Schönenbuch können sinnvollerweise nicht von der Zuständigkeit des Gemeinderats erfasst sein. Dort ist daher die Zäsur zu ziehen. Der neue § 6 JMS-Reglement lautet gemäss diesem Vorschlag wie folgt:

§ 6 Kommission

"¹Die JMS untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates Allschwil. Die direkte Aufsicht der JMS obliegt der JMS-Kommission, bestehend aus **sieben** Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1 Mitglied des Gemeinderates Allschwil
1 Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Schönenbuch
sowie vom Gemeinderat gewählt:

1 Mitglied der Ortsschulpflege

1 Mitglied des Kollegiums der **Lehrpersonen** der Sekundarschulstufe I

3 weitere Mitglieder"

Abs. 2: wie bisher

"³Die Präsidentin oder der Präsident der JMS-Kommission wird vom **Gemeinderat** gewählt. Im übrigen konstituiert sich die JMS- Kommission selbst."

2.2 Anpassung der Einleitung

Der Verweis "gestützt auf § 20 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 1972" ist überholt und müsste im Sinne der neuen Rechtsgrundlagen abgeändert werden. Nach Rücksprache mit D. Schwörer, kant. FKD, ist es jedoch generell sinnvoller, bei kommunalen Reglementen ganz auf einen Ingress mit dem Verweis auf den zugrundeliegenden Erlass zu verzichten. Der zitierte Verweis in der Einleitung des JMS-Reglements kann daher ersatzlos gestrichen und die Einleitung ansonsten im Sinne einer "Präambel"/rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung beibehalten werden.

2.3 Weitere Anpassungen von vorwiegend redaktionellem Charakter

In den Paragraphen 1, 2, 7, 8, 9 und 10 ergeben sich verschiedene Änderungen vorwiegend redaktioneller Natur, die im folgenden kurz aufgelistet werden:

§ 1 Zweck

Abs. 2, letzter Satz:

"Der JMS-Unterricht soll so gestaltet sein, dass er, aufbauend auf den *in die Primarschul-Studentafel eingebauten* Grundkurs, (...)"

§ 2 Unterrichtsfächer

Abs. 1 lit. b:

"Aufbaukurse *einschliesslich Grundkurs 2*"

§ 7 Aufgaben der Kommission

Abs. 2 lit. b:

"sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die *Stellenbeschreibungen* für die JMS-Leitung, die JMS-Lehrpersonen und das JMS-Sekretariat"

§ 8 JMS-Leitung

Abs. 1, letzter Satz:

"Der *Leiterinnen- bzw. Leiterstellvertretung* obliegt die Betreuung der Grund- und Aufbaukurse gemäss *Stellenbeschreibung*."

Abs. 2:

"Die *Leiterinnen- bzw. Leiterstellvertretung* übernimmt ausserdem ..."

§ 9 JMS-Sekretariat

"Für die administrativen Belange des Schulbetriebes, der Leitung und der JMS-Kommission steht ein eigenes Sekretariat zur Verfügung, dessen Aufgaben in *einer Stellenbeschreibung* festgelegt sind."

§ 10 Lehrpersonen

Abs. 2:

"Das *Kollegium der Lehrpersonen* der JMS bestimmt ..."

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Dem revidierten Reglement über die Jugendmusikschule vom 15. Februar 1995 wird zugestimmt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner

Max Kamber